

Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

2780

Pratteln, 3. April 2012 / bec

Reglement über den Häringfonds; 1. Lesung

1. Ausgangslage

Mit letztwilliger Verfügung vom 1. Mai 1989 hat Frau Lotti Häring † die Gemeinde Pratteln als Erbin eingesetzt. Gleichzeitig hat sie die Gemeinde angewiesen, den Nachlass zur Unterstützung von Ergänzungsleistungsbezügern zu verwenden und ihnen daraus ein Weihnachtsgeld auszubezahlen.

2. Erwägungen

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2003 hat der Einwohnerrat die Auszahlung eines Weihnachtsgeldes an die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistung eingestellt. Die erworbenen Gelder konnten daher nicht der ordentlichen Rechnung zugewiesen, sondern müssen in einem Fonds zweckgebunden angelegt werden. Zur Errichtung und Bewirtschaftung des Fonds bedarf es eines Reglements (Art. 19 Abs. 2 Gemeindefinanzverordnung).

3. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen des Reglement:

- § 1 Der Häringfonds stellt die Mittel, um Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistung ein Weihnachtsgeld auszubezahlen.
- § 2 Der Fonds wird aus dem Nachlass von Frau Lotti Häring † geüfnet.
- § 3 Die Regelung zur Verzinsung entspricht den Normen in den neueren Fondsreglementen.
- § 4 Die Abteilung Gesundheit / Soziales wird mit der Ausschüttung der Weihnachtsgelder beauftragt.
- § 5 Anspruchsberechtigt sind Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistung, welche folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:
- Bezugsberechtigt sollen nur Einwohnerinnen und Einwohner sein, welche mindestens seit einem Jahr in Pratteln wohnen.
 - Die Vermögensfreigrenzen von Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) dürfen nicht überschritten sein. Diese betragen bei alleinstehenden Personen 37'500 Franken, bei Ehepaaren 60'000 Franken und bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 15'000 Franken.

- Personen welche in einem Alters- oder Pflegeheim wohnen, haben keinen Anspruch.

Die Auszahlung eines Weihnachtsgeldes soll den Berechtigten ermöglichen, Weihnachten feierlich zu gestalten und sich dafür etwas Besonderes zu leisten. Alters- und Pflegeheime organisieren für die Bewohner üblicherweise ein kleines Fest ohne dass Mehrkosten zu tragen sind.

§ 6 Das Nachlassvermögen beträgt per 31.12.2011 CHF 104'601.19.

Eine aproximative Berechnung der Abteilung Dienste/Sicherheit, AHV/IV Zweigstelle hat ergeben, dass zur Zeit ca. 450 Personen anspruchsberechtigt wären.

§ 7 Die Auszahlung des Weihnachtsgeldes soll möglichst einfach sein. Damit keine Ansprüche untergehen, weil das Institut "Weihnachtsgeld" nicht bekannt ist, wurde bewusst auf ein Gesuchsverfahren verzichtet.

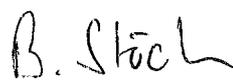
§ 8 Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass Gelder bereits vor Empfang an nicht berechtigte Personen abgetreten werden.

4. **Beschluss**

://: Das neue Reglement über den Häringfonds wird gemäss anliegendem Entwurf verabschiedet.

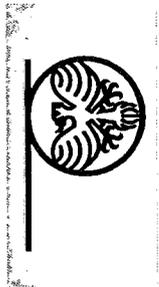
FÜR DEN GEMEINDERAT
Der Präsident Der Verwalter


B. Stingelin


B. Stöcklin

Beilage:

- Entwurf des neuen Reglements über den Häringfonds



GEMEINDE PRATTELN

Reglement über den Häringfonds

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck des Häringfonds	1
§ 2	Äufnung des Häringfonds	1
§ 3	Verzinsung des Häringfonds.....	1
§ 4	Verfügungsbefugnis (Ausgabenkompetenz)	1
§ 5	Anpruchsvoraussetzungen	1
§ 6	Höhe der Beihilfe	2
§ 7	Auszahlung	2
§ 8	Verbot der Verpfändung und Abtretung	2
§ 9	Inkrafttreten.....	2

Reglement über den Häringfonds

Entwurf

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 19 Abs. 2 der Gemeindefinanzordnung vom 24. November 1998¹,

beschliesst:

§ 1 Zweck des Häringfonds

Der Häringfonds soll der Einwohnergemeinde Pratteln ermöglichen, Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistung zu Weihnachten eine zusätzliche kommunale Beihilfe (Weihnachtsgeld) zu gewähren.

§ 2 Äufnung des Häringfonds

Dem Häringfonds wird der am 31.12.2011 in der Rechnung der Einwohnergemeinde als Häringfonds ausgewiesene Betrag von CHF 104'601.19 zugewiesen. Dieses Geld stammt aus dem Nachlass und dem geäufteten Zinsertrag von Frau Lotti Häring, Arisdorf BL, geb. 26.4.1923, gestorben 1.5.2011.

§ 3 Verzinsung des Häringfonds

Die Einwohnergemeinde verzinst das Kapital des Häringfonds zu dem vom Gemeinderat jeweils festgelegten Zinssatz.

§ 4 Verfügungsbefugnis (Ausgabenkompetenz)

Gestützt auf den Zuwendungsakt kann von der Abteilung Gesundheit /Soziales über den Häringfonds nur gemäss nachfolgenden §§ 5 und 6 verfügt werden.

§ 5 Anspruchsvoraussetzungen

¹ Die Abteilung Gesundheit /Soziales gewährt Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistung eine kommunale Beihilfe, sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Vermögen darf die Freigrenze, die für die Berechnung der Ergänzungsleistung gilt², nicht überschreiten. Massgebend ist die letzte Steuerverfügung.
- Bezugsberechtigte müssen mindestens seit einem Jahr ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft sein. Stichtag ist der 1. November. Bei Wegzug oder Tod vor dem Stichtag erlischt der Anspruch.

² Personen, welche in Alters- und Pflegeheimen wohnen, haben keinen Anspruch.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausrichtung der kommunalen Beihilfe. Sind die Mittel des Häringfonds erschöpft, werden keine Beihilfen mehr ausgerichtet.

¹ SGS 180.1

² Gemäss Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30)

§ 6 Höhe der Beihilfe

Die kommunale Beihilfe beträgt Fr. 100.– pro Person und Jahr.

§ 7 Auszahlung

Die Auszahlung der kommunalen Beihilfe erfolgt ohne besonderen Antrag an alle Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, die die Voraussetzungen gemäss § 5 erfüllen und zwar einmal jährlich im Monat Dezember.

§ 8 Verbot der Verpfändung und Abtretung

Die kommunale Beihilfe ist weder verpfändbar noch abtretbar.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident: Die Sekretärin:

Ph. Doppler

K. Künzli